

tains critères, doivent être exécutés dès le début d'une récession économique.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-Bern, Aregger, Auer, Breimi, de Capitani, Eppenberger-Nesslau, Flubacher, Früh, Jost, Kopp, Linder, Meier Kaspar, Messmer, Müller-Balsthal, Nef, Ribli, Rüegg, Schüle, Schwarz, Villiger, Weber-Schwyz (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Debatte über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft vom März 1983 hat gezeigt, dass unter Zeitdruck zuerst passende Projekte zusammengesucht werden müssen. Dabei ist vieles dem Zufall überlassen. Um in Zukunft die sofort wirksamen Massnahmen, die arbeitsintensiv sind, die die erwünschten Impulse in den notleidenden Wirtschaftszweigen und Regionen auslösen und die weitere, geforderte Kriterien erfüllen, rechtzeitig zur Hand zu haben und auch jederzeit dem Parlament zur Einsicht vorlegen zu können, ist die Finanzplanung mit einer übersichtlichen Liste solcher Projekte unter Hinweis auf die erfüllten Kriterien laufend zu ergänzen. Dabei sind auch die finanziellen Auswirkungen zu nennen. Die Auswahl der Kriterien wird dem Bundesrat überlassen. Die Planung hat in Absprache mit den Kantonen zu erfolgen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bereits das Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung den Bund verpflichtet, für den Fall einer Wirtschaftskrise in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Vorbereitungen zur Erhaltung und Erweiterung bestehender sowie zur Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten zu treffen. Im weiteren schreibt das Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vor, dass bei Führung des Finanzhaushaltes den konjunktur- und wachstumspolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Im Rahmen der Finanzplanung ist zudem eine Koordination mit derjenigen der Kantone und Gemeinden anzustreben. Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere gesetzliche Erlasse für vorsorgliche Planungen.

In konjunkturpolitischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass Arbeitsbeschaffungsmassnahmen auf Art und Ursachen eines allfälligen Einbruchs Rücksicht nehmen müssen. Dies setzt der konjunkturpolitischen Prioritätensetzung und damit auch der Eventualplanung Grenzen. Ein nachfrageseitig ausgerichtetes Programm zur Stützung der Wirtschaft sollte, wie Untersuchungen ergeben haben, eine zusätzliche Nachfrage von etwa 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts auslösen, sofern eine ins Gewicht fallende gesamtwirtschaftliche Wirkung angestrebt wird. Auf schweizerische Verhältnisse bezogen müsste dieses somit ein Auftragsvolumen von rund 2 Milliarden Franken ausmachen. Gemäss den verfügbaren Unterlagen beliefen sich 1981 die Aufwendungen für Bauten und die Industrieaufträge der öffentlichen Hand auf rund 12 Milliarden Franken. Davon entfielen auf den Bund und seine Regiebetriebe rund 4,1 Milliarden Franken oder gut ein Drittel, auf die Kantone und Gemeinden dagegen 7,9 Milliarden Franken. Diese sind somit die hauptsächlichsten öffentlichen Auftraggeber.

Bei dieser Ausgangslage wäre es dem Bund allein nicht möglich, das für ein Ankurbelungsprogramm benötigte Auftragsvolumen bereitzustellen. Dies hätte vielmehr auch Vorhaben im Transferbereich zu umfassen. Hier sind indes die Beitragsempfänger, vor allem die Kantone, Gemeinden und Zweckverbände, für die Planung und die Investitionsentscheide zuständig. Dieser gewichtige Bereich ist der vom Motionär geforderten Eventualplanung weitgehend entzogen, solange dem Anliegen nur über eine Änderung des Bundesgesetzes über den eidgenössischen Finanzhaushalt entsprochen werden soll.

Im bundeseigenen Bereich bemühen sich die auftragsvergebenden Stellen laufend, einen gewissen Planungsvorsprung zu erreichen. Die Erfahrungen zeigen indes, dass es

aus mancherlei Gründen recht schwierig ist, stets einen über das normale Verggebungsvolumen hinausgehenden Vorrat an ausführungsfähigen Projekten aufrechtzuerhalten. Pläne, die allzu lange auf ihre Realisierung warten müssen, laufen Gefahr, von der Entwicklung überholt zu werden. In den Bereichen, wo es möglich und sinnvoll ist, versuchen wir, eine durchprojektierte, verggebungsreife Auftragsreserve kontinuierlich bereitzuhalten. Nur dank diesen Anstrengungen war es möglich, kurzfristig Projekte aus verschiedenen Politikbereichen zum Beschaffungsprogramm 1983 zusammenzustellen.

Bei dessen Konzipierung ging es vor allem darum, ausführungsfähige Projekte erster Priorität zeitlich vorzuziehen. Dieses Vorgehen erlaubte es auch, die Sachbereiche abzugrenzen, für welche die finanzpolitisch notwendige Kompensationspflicht Geltung hat. Nachdem das Beschaffungsprogramm auf bestehende Strukturen und Bedürfnisse aufbaut, ist die vom Motionär befürchtete Gefahr, dass manches dem Zufall überlassen sei, kaum vorhanden. Durch die Anwendung eines restriktiven Kriterienkataloges konnte eine zielgerechte Verwendung der Mittel weitgehend sichergestellt werden.

Im Rahmen einer allgemeinen Würdigung des Anliegens der Motion ist ferner festzuhalten, dass die Schaffung eines Eventualhaushalts über die Konzeption bisheriger beschäftigungsstützender Beschaffungsmassnahmen hinausgehen würde. Es wäre zusätzliches Personal nötig, um jederzeit eine ausreichende Zahl von Projekten zur Hand zu haben, welche den jeweils geltenden Forderungen entsprechen würden.

Wenn der Bundesrat das Anliegen der Motion nur in der Form eines Postulates entgegennehmen will, so geschieht dies jedoch weniger wegen des im Falle der Realisierung zu gewärtigenden ständigen Planungsaufwandes, sondern vielmehr wegen der Befürchtungen bezüglich der Eigendynamik eines solchen Instruments. Die gleichzeitige Erarbeitung von Voranschlag und Eventualhaushalt könnte die Ausgabendisziplin gefährden. Es käme zu einem ständigen Druck innerhalb und ausserhalb der Verwaltung. Kleine wirtschaftliche Störungen würden zum Anlass genommen, um Massnahmen des Eventualhaushalts auszulösen oder mindestens ins ordentliche Budget überzuführen. Der Bundesrat sieht daher keinen Gewinn in der vom Motionär gewünschten Liste gesondert ausgewiesener Projekte.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

83.308

Motion Oehen

Flugzeugbesatzungen. Alkoholgenuss

Equipages des avions. Consommation d'alcool

Wortlaut der Motion vom 31. Januar 1983

Der Bundesrat wird beauftragt, für Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen den Begriff «angetrunkenen Zustand» durch eine der Verantwortung solcher Personen und den modernen Erkenntnissen über die Beeinträchtigung der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit durch Alkoholgenuss angemessene Gewichtspromillegrenze in Artikel 90bis des Luftverkehrsgesetzes zu definieren.

Texte de la motion du 31 janvier 1983

Le Conseil fédéral est chargé de préciser l'expression «pris de boisson» («in angetrunkenem Zustand»), qui figure à l'article 90^{bis} de la loi sur la navigation aérienne, en fixant le taux d'alcoolémie admissible en pour-mille, compte tenu d'une part de la responsabilité des membres de l'équipage des aéronefs, et d'autre part des connaissances actuelles sur la détérioration de la faculté de concentration et du temps de réaction sous l'effet de l'alcool.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Blunschy, Bundi, Früh, Oester, Spiess, Zwygart (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976 wird in Artikel 38 ein Alkoholgehalt von 0,8 und mehr Gewichtspromillen oder «offensichtliche Angetrunkenheit» als Grund für den sofortigen Entzug des Führerausweises festgestellt.

In Artikel 90bis des Luftfahrtgesetzes wird «Angetrunkenheit» als Straftatbestand angeführt, ohne dass dieser Zustand näher definiert oder durch die Nennung einer Alkoholpromillegrenze genauer umschrieben würde. Eine Präzisierung ist zweifellos zweckmässig und notwendig.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**Rapport écrit du Conseil fédéral*

Im Strassenverkehrsgesetz ist eine Verpflichtung des Bundesrates zur Festsetzung der Blutalkoholkonzentration, bei welcher Angetrunkenheit angenommen wird, enthalten (Art. 55, SR 741.01). Die Verordnung über die Strassenverkehrsregeln setzt diesen Wert bei 0,8 Gewichtspromillen fest (Art. 2 Abs. 2; SR 741.11) und die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr ordnet bei dieser Promillegrenze die sofortige Abnahme der Ausweise an (Art. 38, SR 741.51).

Das Luftfahrtgesetz enthält keine dem Artikel 55 des Strassenverkehrsgesetzes entsprechende Verpflichtung zur Festsetzung des nicht mehr zulässigen Blutalkoholgehaltes. Artikel 100ter des Luftfahrtgesetzes (SR 748.0) ermächtigt indessen die Flugplatzleiter und die Organe der örtlich zuständigen Polizei bei Anzeichen der Angetrunkenheit von Flugbesatzungsmitgliedern zur Anordnung von Blutproben sowie zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen, worunter auch die sofortige Abnahme von Ausweisen zu verstehen ist. Das Fehlen einer Gewichtspromillegrenze zur Bestimmung der Angetrunkenheit wurde bisher weder unter diesem administrativen noch unter strafrechtlichem Gesichtspunkt (Art. 90bis LFG, Tätigkeit an Bord mit beeinträchtigtem Bewusstsein) als Mangel empfunden.

Seit 1960 haben das dem Generalsekretariat des EVED angeschlossene Büro für Flugunfalluntersuchungen und die Eidgenössische Flugunfalluntersuchungskommission über 1200 Flugunfälle untersucht. Bloss in sieben Fällen hat dabei der Alkohol eine Rolle gespielt.

Im gewerbsmässigen Luftverkehr ist bisher kein Unfall durch alkoholisierte Besatzungsmitglieder verursacht worden.

Unbestritten ist, dass die Schwelle der Angetrunkenheit im Luftverkehr wesentlich tiefer liegt als im Strassenverkehr. Durchschnittlich genügt ein Viertel der Alkoholmenge, die zur messbaren Verschlechterung des Fahrvermögens im Strassenverkehr führt, zur messbaren Einschränkung der Fähigkeit, ein Luftfahrzeug zu führen.

Ob es allenfalls in Zukunft angezeigt sein könnte, gestützt auf eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung, auch in den luftrechtlichen Ausführungsvorschriften eine Gewichtspromillegrenze einzuführen, kann offen bleiben; als dringlich wird eine derartige Ergänzung der Vorschriften nicht beurteilt. Abzulehnen ist mir Rücksicht auf das Fortschreiten der flugmedizinischen Erkenntnisse in jedem Falle die Festsetzung der Promillegrenze im Luftfahrtgesetz selber.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat zuhanden der in Vorbereitung stehenden Revision des Luftfahrtgesetzes umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

82.949

Motion Bacciarini**Règlement des Nationalrates.****Änderung von Artikel 20****Règlement du Conseil national.****Modification de l'article 20***Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1982*

Artikel 20 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Nationalrates bestimmt:

«Die Kommission unterrichtet den Rat zusammenfassend über ihre Verhandlungen, erläutert und vertritt ihre Anträge.»

Wir ersuchen das Büro unseres Rates, diesen Absatz wie folgt zu ändern:

«Die Kommission unterrichtet den Rat in einer schriftlichen Zusammenfassung (Bericht) über ihre Verhandlungen, erläutert und vertritt ihre Anträge.»

Texte de la motion du 16 décembre 1982

La première phrase de l'alinéa 1^{er} de l'article 20 du règlement du Conseil national a la teneur suivante:

«La commission donne au conseil un compte rendu succinct de ses délibérations, présente ses propositions et les commente.»

Je demande au Bureau de soumettre au conseil la modification suivante de cette phrase:

«La commission soumet au conseil un rapport écrit qui rend compte de ses délibérations, présente et commente ses propositions.»

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aubry, Carobbio, Cevy, Cotti, Delamuraz, Duboule, Dupont, Girard, Jaggi, Junod, Lang, Pini, Robbiani, Spreng (14)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Ma proposition vise deux buts:

1. Faciliter la préparation du travail des parlementaires:

Dans la situation actuelle, les membres du conseil qui n'appartiennent pas à la commission ne peuvent préparer leurs interventions qu'en s'appuyant seulement sur les messages et rapports du Conseil fédéral ainsi que sur les discussions au sein des groupes.

En disposant d'une synthèse écrite qui rendrait compte des délibérations et des décisions des commissions, les parlementaires verraient leur tâche facilitée.

2. Abréger les délibérations en séance plénière:

Les rapporteurs auraient pour tâche essentielle de commenter dans les deux langues et de compléter leur rapport écrit ainsi que de répondre aux interventions et de présenter le point de vue de la commission.

Les parlementaires pourraient ainsi renoncer à développer des arguments qui auraient déjà été débattus en commission et que le rapport écrit aurait déjà porté à leur connaissance.

La modification proposée n'affecte en rien la désignation de deux rapporteurs, un pour chaque langue. J'insiste, au contraire, pour leur maintien.

Motion Gehen Flugzeugbesatzungen. Alkoholgenuss

Motion Gehen Equipages des avions. Consommation d'alcool

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.308
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	992-993
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 534

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.